

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

14.11.1757 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913519](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913519)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags, den 14. Nov. 1757.

I. Verordnung.

Fortsetzung der näheren Anordnung, 2c.

3. Es begibt sich zum öftern, daß unter denen Gesundheits-Attesten, die für Civile-Personen mitgetheilet werden, solche einlangen, von welchen, da die Ausgeber derselben nicht bekannt sind, man nicht wissen kann, ob sie auch so zuverlässig sind, wie sich gebühret. Um dann auch hierunter alle mögliche Vorsicht zur Hand zu nehmen, finden Wir Allergnädigst für gut zu statuiren: daß diejenigen Gesundheits-Attesten, die nach diesem für Personen vom Civil- und Geistlichen Stande, außserhalb Unserer Königlichen Resident-Stadt Copenha-gen, ausgegeben werden, nicht allein, wie gebräuchlich, von des Requirenten Seel-Sorger und einem Medico oder Feldscheeren, sondern auch, in denen Städten, von einer Magistrats-Person, und auf dem Lande, von einem pu-bliquen Amts-Bedienten als die Beyderseits nur zu bezeugen haben, daß es des-ter Ausgeber eigenhändige Unterschrift ist, unterzeichnet seyn sollen. Gebietens

und befehlen demnach Unserm General-Feld-Marschall, Unserm Feld-Marschalls, Generals, Commandanten Unserer Festungen samt sämtlichen Obristen Unserer Regimenter zu Pferde und zu Fuß, wie auch allen anderen, denen diese Unsere Allergnädigste Anordnung unter Unserm Canzelley-Siegel zugesandt wird, hiezmit Allergnädigst: daß sie nicht allein deren Inhalt, so weit es ihnen selbst angesehen mögte, sich allerunterthänigst nachrichtlich halten, sondern auch selbige vor alle unter ihrem Commando stehende Officiers und andere Beykommende gehörig publiciren. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg in Unserer Königl. Residenz-Stadt Copenhagen den 20. Julii Anno 1757.

FRIDERICH R.

(L. S.)
R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Dieterich Hegeler, in Delmenhorst, sein aus weyl. Advocati Grasshorns Concurß gelöstes Wohnhaus, cum pertinentiis, zu Delmenhorst, an Georg Carl von Damm verkauft. Am 10. Jan. 1758 ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzelley.
2. **E**s hat Gesche Funcken, ihre, auf weyl. Berend Funcken Höfste, zum Neuenbrock, belegene Köterey, an Hayne Hayen, daselbst verkauft. Die Angabe ist den 14. Decembr. a. e. bey dem hiesigen Landgericht.
3. **E**s hat Hinrich Wardenburg, eine zwischten seinem und Harm Wardenburgs Lande belegene kleinen Garten, von Carsten Wichmann, zu Neuenhuntorf, an sich gekauft. Den 12. Dec. a. e. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
4. **E**s hat Harm Ammermann, zu Neuenhuntorf, zwey Stücke Landes, so etwa 3 Zuck groß, und auf dem Campe von der neuen Straße an, bis an die Wasserlämpf Heimer gelegen, an Henrich Wardenburg bereits in a. 1755 verkauft. Am 20. Dec. a. e. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
5. **E**s hat Jacob Körlang, zum Hammelwärder Mohr, von dem Erben des Hinrich Brümundis Concurß-Güther, Hinrich Mencken, einen zum Hammelwärder Mohr belegenen Kamp Landes, woran Berend Stegje und Gerd Meynards, mit ihren Ländereyen benachbaret, an sich gekauft. Die Angabe ist den 15. Dec. a. e. bey dem hiesigen Landgericht.

Es hat der Herr Sanheley Rath Muck, in St. Lamberti Kirche hieselbst, auf der Nothder Prüchel in der ersten Reihe eine Manns Kirchen-Stelle, welche bisher der Kauffmann Hr. Meyer zur Heuer gehabt, ingleichen eine Frauens-Stelle, welche gleich angetreten werden können, zu verhöneren; wessfalls die Liebhaber sich bey ihm melden können.

Fortsetzung der Verwandlung einer Platmenage in einen Fingerhut aus dem 228. Stück des Menschen.

Von diesem Gelde, und der Einnahme von ihren liegenden Gründen, lebten Lucius und Isabella ein Vierteljahr, nach ihrer gewöhnlichen Art, außer daß sie anstiegen Conto zu machen. Als Lucius seinen Schmaus in der Kunde geben sollte, so war es ausgemacht, man müste die Platmenage haben: denn alle Gäste hatten dieselbe vorher ofte gesehen, und was würden die denken, wenn dieselbe fehlte? Lucius verfügte sich zu seinem Bucherer, und bat ihn inständigst, er solle ihm die Platmenage nur auf vier und zwanzig Stunden borgen. Allein der Bucherer hatte taube Ohren, und spottete noch dazu des Lucius, daß er so was ungereimtes verlangen könnte. Endlich, nach vielen Bitten, versprach er ihm, seinen Willen zu thun, doch unter der Bedingung, daß er ihm unterdessen einanderes Pfand überliefere, und ein Douceur an Gelde für diese Willfährigkeit machen sollte. Lucius willigte alles ein. Man raste alle Kostbarkeiten zusammen, die bey dem Schmause nicht sichtbar werden durften, und man bekam dafür auf vier und zwanzig Stunden die Platmenage. Nachher ward alles wieder in den vorigen Stand gebracht.

Unterdesseu sah sich Lucius genöthiget, etwas von seinen liegenden Gründen zu verkaufen, und das gab seinem Credite den letzten Stoß. Er bezahlte alle seine Schulden, und lösete auch seine Platmenage wieder ein, und diesmal kam sie zum allerletztenmale wieder in seinen Besitz. Unterdesseu währere es nicht lange, so mußte man wieder Geld borgen. Lucius und Isabella wurden des Verlesens gewohnt, und die Platmenage würde abermals verpfändet, doch bey einem andren Bucherer, der nicht so schinderisch war.

(Die Fortsetzung künftig)

Zwischenah.	Gestorbene	unter 60	0
Geborene	unter 10	13	6
Knaben	20	12	3
Mädgen	30	4	3
	45	4	45
	50	6	
			Copuliert 2 Paar.